

**Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der
Stadtverordnetenversammlung Werneuchen und ihrer Ausschüsse sowie für
Mitglieder der Ortsbeiräte Hirschfelde, Krummensee, Löhme, Schönfeld, Seefeld,
Tiefensee, Weesow und Willmersdorf
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund von §§ 3 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Kommunalverfassung) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Seite 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen in ihrer Sitzung am 22. Mai 2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie für die Mitglieder der Ortsbeiräte Hirschfelde, Krummensee, **Löhme**, Schönfeld, **Seefeld**, Tiefensee, Weesow und Willmersdorf einschließlich der Ortsvorsteher.

**§ 2
Grundsätze**

(1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsbeiräte Hirschfelde, Krummensee, Löhme, Schönfeld, Seefeld, Tiefensee, Weesow und Willmersdorf wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung **sowie ein Sitzungsgeld** gewährt. Hiermit werden der mit dem Ehrenamt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

(2) Daneben werden den ehrenamtlichen Mitgliedern Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie für die Mitglieder der Ortsbeiräte Hirschfelde, Krummensee, Löhme, Schönfeld, Seefeld, Tiefensee, Weesow und Willmersdorf Verdienstaufschlag und Reisekostenentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

**§ 3
Zahlungsbestimmungen/ Kürzungen**

(1) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Das Sitzungsgeld wird ausschließlich für die Teilnahme an Sitzungen Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie für die Mitglieder der Ortsbeiräte Hirschfelde, Krummensee, Löhme, Schönfeld, Seefeld, Tiefensee, Weesow und Willmersdorf gewährt.

(2) Zahlungen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung erfolgen jeweils rückwirkend quartalsweise bis zum **15.** Arbeitstag nach Ablauf des Quartals. Zahlungen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung erfolgen innerhalb von 14 Tagen nach Geltendmachung.

(3) Wird ein Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit drei Monate nicht ausgeübt, so wird den Betroffenen für die darüber hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied an mehr als drei aufeinander folgenden Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder der Ortsbeiräte, denen es angehört, nicht teilnimmt, für die darauf folgende Zeit bis zum Zeitpunkt der erneuten Teilnahme.

§ 4

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 53,00 Euro.
- (2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte Hirschfelde, Krummensee, Löhme, Schönfeld, Seefeld, Tiefensee, Weesow und Willmersdorf, die nicht zugleich Ortsvorsteher/in sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 Euro.
- (3) Der/die Ortsvorsteher/in von Hirschfelde, Krummensee, Löhme, Schönfeld, Tiefensee, Weesow und Willmersdorf erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 175,00 Euro. Der/die Ortsvorsteher/in von Seefeld erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 500,00 Euro.

§ 5

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält zusätzlich zu der in § 4 dieser Satzung geregelten Aufwandsentschädigung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250,00 Euro.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro.
- (3) Die Ausschussvorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.
- (4) Dauert die Vertretung der unter Absatz 1 und 3 Genannten länger als drei aufeinander folgende Kalendermonate an, so erhält der Vertretende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist eine Funktion nach den Absätzen 1 und 3 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die zusätzliche Aufwandsentschädigung des Vertretenen in voller Höhe.

§ 6

Höhe des Sitzungsgeldes

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie als Mitglieder berufen sind, ein Sitzungsgeld von 10,00 Euro. Die Mitglieder der Ortsbeiräte Hirschfelde, Krummensee, Löhme, Schönfeld, Seefeld, Tiefensee, Weesow und Willmersdorf erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsbeiräte ein Sitzungsgeld von 10,00 Euro.
- (2) Den Ortsvorstehern oder ihren Stellvertretern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro gewährt, wenn die Teilnahme an der Sitzung im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.
- (3) Sachkundige Einwohner, die durch die Stadtverordnetenversammlung in deren Ausschüsse berufen wurden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 13,00 Euro.

§ 7 Verdienstaussfall

(1) Ein Verdienstaussfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbstständige und freiberufliche Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.

(2) Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

(3) Monatlich kann maximal ein Verdienstaussfall von 35 Stunden geltend gemacht werden. Es wird höchstens ein Stundensatz von 13,00 Euro gewährt.

§ 8 Reisekostenvergütung/Fahrkostenerstattung

(1) Für vom Hauptausschuss angeordnete und genehmigte Dienstreisen erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte Hirschfelde, Krummensee, Löhme, Schönfeld, Seefeld, Tiefensee, Weesow und Willmersdorf eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Stadt Werneuchen sind keine Reisen im Sinne von Absatz 1. Kosten für diese Fahrten können in Anwendung des Bundesreisekostengesetzes zusätzlich erstattet werden, sofern der Sitzungsort mehr als 10 km von der Gemarkungsgrenze der Stadt Werneuchen entfernt liegt. Bei der Berechnung der Fahrkosten sind die Sätze des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 9 Begrifflichkeit, Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das andere Geschlecht gleichermaßen.

(2) Die Entschädigungssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt gleichzeitig die Entschädigungssatzung vom 08.06.2012 außer Kraft.

Werneuchen, den

Burkhard Horn
Bürgermeister